

## Reisen in Risikogebiete während der Coronazeit

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

der Sommer steht vor der Tür und die Urlaubszeit beginnt. Aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie informiert Sie die Gemeindeverwaltung über die aktuelle Rechtslage von Reisen in Risikogebiete.

Nach § 1 Abs. 1 Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne (CoronaVO EQ) haben sich Personen, die auf dem Land-, See- oder Luftweg aus einem Risikogebiet nach Baden-Württemberg einreisen unverzüglich in eine 14-tägige häusliche Quarantäne zu begeben. Die Einstufung eines Landes als Risikogebiet erfolgt durch das Ministerium für Soziales und Integration. Unter ein Risikogebiet fallen nach dem aktuellen Stand (22.07.2020) zum Beispiel folgende Länder: Ägypten, Luxemburg, Südafrika, Türkei, USA, Ukraine. Die Liste der Risikogebiete in der jeweils gültigen Fassung finden Sie auf der Website des Ministeriums für Soziales und Integration und unter folgendem Link: [https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads\\_Gesundheitsschutz/Corona\\_Liste-SM\\_Risikogebiete\\_20200722.pdf](https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Gesundheitsschutz/Corona_Liste-SM_Risikogebiete_20200722.pdf)

Von der Quarantänepflicht werden nach § 2 Abs. 5 CoronaVO EQ Personen ausgenommen, die über ein ärztliches Zeugnis in deutscher oder in englischer Sprache verfügen, welches bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus vorhanden sind. Sie sind verpflichtet sich bei der Einreise aus einem Risikogebiet unverzüglich beim Ordnungsamt der Gemeinde Steinenbronn zu melden und das ärztliche Zeugnis vorzulegen. Das ärztliche Zeugnis muss sich dabei auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus stützen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem sonstigen durch das Robert Koch-Institut veröffentlichten Staat durchgeführt worden ist. Das Testergebnis darf bei Einreise in die Bundesrepublik Deutschland nicht älter als 48 Stunden sein.

Zudem besteht die Möglichkeit einer Testung direkt bei der Einreise am Flughafen. Sobald der Flughafen allerdings ohne erfolgte Testung verlassen wird, beginnt die 14-tägige Absonderung und man muss sich umgehend in häusliche Quarantäne begeben. Sodann kann die Häuslichkeit nur zum Aufsuchen des nächstgelegenen Testzentrums oder der nächstgelegenen Schwerpunktpraxis zur Testdurchführung verlassen werden oder die Testung erfolgt über einen Hausbesuch eines Arztes.

Bitte informieren Sie sich deshalb **vor** Ihrem Reiseantritt, ob es sich bei Ihrem Urlaubsziel um ein Risikogebiet handelt und behalten Sie die aktuelle Rechtslage zu Reisen in Risikogebiete im Hinterkopf.

Die Gemeinde Steinenbronn wünscht allen einen erholsamen Sommerurlaub. Kommen Sie gesund und munter wieder zurück!